

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 03.12.2015

Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per Mail an: [bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Aktenzeichen: 40.00.00 Bü/Pf

**Schriftliche Anhörung zu Art. 5 des Haushaltbegleitgesetzes (Änderung des Schulgesetzes - SchulG), Drucksache 18/3301 und Umdruck 18/5067**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den mit dem Haushaltbegleitgesetz 2016 vorgesehenen Änderungen des Schulgesetzes in der Fassung der Nachschiebeliste Umdruck 18/5067. Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung und konzentrieren uns dabei auf die wesentlichen Themen aus Sicht der Schulträger und Gemeinden.

**Änderung von § 59 SchulG**

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung von § 59 SchulG. Insbesondere durch die Einbeziehung der Schließung einer Außenstelle in die Regelung werden endlich die kommunalen Schulträger in ihrer Aufgabenwahrnehmung wieder gestärkt. Wir hatten aus Sicht der Schulträger stets bemängelt, dass die Schließung von Außenstellen ohne jede Mitsprachemöglichkeit der Schulträger erfolgte. Diese haben jedoch erhebliche Folgelasten zu tragen. Näheres ergibt sich aus der Gesetzesbegründung.

Zwar hätte die Gesetzesänderung auch zur Folge, dass die – eher selten anzutreffende – Bildung einer Außenstelle außerhalb einer organisatorischen Verbindung über die Verweisung auf § 58 SchulG künftig der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterliegen würde. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Schulaufsichtsbehörden in diesen Fällen das vorrangige Organisationsinteresse der Schulträger maßgeblich berücksichtigen.

**Änderung von § 111 SchulG**

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung soll der Investitionskostenanteil im Schulkostenbeitrag von bisher 250,00 € auf künftig 325,00 € angehoben werden.

Dieser Schritt wird nicht dazu beitragen, die Akzeptanz des derzeitigen Systems des Schullastenausgleichs zu erhöhen. Es wird immer Schulträger geben, aus deren Sicht auch der jetzige angehobene Betrag nicht zur Refinanzierung der aktuellen Investitionen ausreicht. Auf der anderen Seite stellt sich aber aus Sicht der Wohnsitzgemeinden die Frage, wie dieses finanziert werden soll. So liegen gemäß der aktuellen Untersuchung des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung zum kommunalen Finanzausgleich schon jetzt die Zuschussbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden im Aufgabenbereich Schule (Gemeindeaufgaben) höher als die der kreisfreien Städte und diejenigen der Gemeinden ohne zentral örtliche Einstufung höher als die Zuschussbedarfe der Gemeinden mit zentral örtlicher Einstufung. Insofern kommt es in besonderer Weise darauf an, Änderungen an den Zahlengrundlagen nur auf Basis hinreichender Analyse vorzunehmen. Das Bildungsministerium hat aber zur Ermittlung des neuen Ausgleichsbetrages lediglich die durchschnittlichen Investitionskosten je Schüler der Jahre 2012 bis 2014 in zwei kreisfreien Städten und zwei Kreisen herangezogen. Wir hatten gegenüber dem Bildungsministerium ausführlich dargestellt, dass aus unserer Sicht die erörterten Zeiträume, die Methode und die ermittelten Zahlen kein schlüssiges Ergebnis über die tatsächlichen Investitionskosten der Schulträger pro Schüler zulassen. Eine Klärung der zahlreichen Unreimtheiten ist bisher nicht erfolgt. Wir halten es für dringend erforderlich, dass zwischen Land und Kommunen eine Methode zur Überprüfung der Angemessenheit des Investitionskostenanteils ermittelt wird, die verlässliche Ergebnisse liefert.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied